§ 74 Jahresabschluß

(1) [1]Das Zeitbuch und das Sachbuch sind zum Ende des Haushaltsjahres abzuschließen. [2]Nach dem Abschlußtag dürfen nur noch Abschlußbuchungen vorgenommen werden.

(2) [1]Der buchmäßige Kassenbestand, die Kassenreste und die Haushaltsreste sowie ein Fehlbetrag sind nach der für die Zeit- und Sachbuchung vorgeschriebenen Ordnung in die Bücher des folgenden Haushaltsjahres zu übernehmen. [2]Unerledigte Vorschüsse und Verwahrgelder sind einzeln unter gegenseitiger Verweisung in die Bücher des neuen Haushaltsjahres zu übertragen.